

Besuchsanordnungen

1. Gefangene dürfen grundsätzlich alle 6 Wochen besucht werden. Ausnahmen sind nur bei besonderen Umständen und bei nahen Angehörigen statthaft.
2. Besucher müssen einen **Ausweis** der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorlegen. Bei **Ehefrauen** genügt die Vorweisung des Familienstammbuches.
3. **Besuchszeit** ist **Donnerstags** von 11—13 Uhr. In dringenden Fällen und zur Vermeidung von unbilligen Härten kann hiervon auf **näher begründeten** Antrag abgewichen werden.
4. An den hohen **Feiertagen** (Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Neujahr) können Besucher nur in beschränktem Umfang zugelassen werden. Eine Ausdehnung der Sprechzeit ist an diesen Tagen ausgeschlossen.
5. Die **Besuchsdauer** beträgt im allgemeinen 20 Minuten. Von den jeweiligen Dienstverhältnissen hängt es ab, ob ihre Verlängerung möglich oder ihre Abkürzung nötig ist.
6. Da **Kinder** durch die Eindrücke nicht günstig beeinflusst werden, ist ihre Besuchsteilnahme regelmäßig untersagt.
7. **Lebens-, Genuss-, und Reinigungsmittel** wie auch **Blumen, Bücher und Zeitungen** dürfen in den Besuchsraum **nicht mitgebracht** werden. Jeder Schmuggelversuch wird streng **bestraft**, namentlich dann, wenn es sich um Geld, Tabak oder gefährliche Gegenstände handelt.
8. **Pakete** werden nur angenommen, wenn sie Entlassungssachen enthalten und ausdrücklich genehmigt sind. Andernfalls gehen sie oder die **Beilagen** auf Kosten des Absenders ohne weiteres zurück. Das gilt auch von Geburtags- und Weihnachtssendungen.
9. Die Angehörigen werden vor Strafentlassenen, die ihnen fremd sind gewarnt. Insbesondere sollten Frauen **vorsichtig** sein.
10. Wer die vorstehenden Hinweise nicht **sorgfältig** beachtet, hat die daraus für ihn und alle übrigen Beteiligten sich ergebenden Folgen sich selbst zuzuschreiben. Die Bestimmungen müssen der Gesamtordnung wegen rücksichtslos durchgeführt werden.

Der Vorsteher des Gerichtsgefängnisses.

Absender
Vor- und Zuname:

Kassel, den 30. Januar 1938
Leipzigerstraße 11

Wilhelm Pötter

31. Jan. 1938

Wohnort

1. FEB. 38

Mein lieber Mann,

Und die Dir herzlichsten Grüße im Jänner!
Gib mir schon lange auf ein Leben
grüßen von Dir gewohnt, Dein letzter
Brief war am 18. 12. 1937 geschrieben.
Ich habe etwa 8 Tage über meine
Freizeit gewacht, und dachte das,
das ist ein Briefchen von Dir bekommen
aber leider vergeblich. Aber nun will
ich dir das nicht länger warten
lassen und will dir ein ganz kleines
beweisen. Lieber Josef! Ich gebe mir
soweit gesundheitlich auf gut, und
lasse von dir das selbe auf mich?
Ich gebe mir meine Freizeit so lang.

vom dem Ende zu. Und dem Herrn
 sei Dank, daß er mir bis zu dieser
 Stunde immer noch Kraft und ^{Heim} ~~Weg~~
~~gast~~ ~~gast~~ und so wird er
 es auf merksamer sein, denn der
 Herr verläßt die Feinde nicht!
 Lieber Justiz, ich würde Dir gerne et-
 was von meiner Arbeit abursuchen,
 denn es wird Dir doch sehr nützlich
 werden im Deinen neuen Amt.
 Und so könnt ich es doch sehr sorgen,
 weil ich jünger bin. Ob es wohl
 geht? Gerne würde ich es für Dich
 tun! L. J. Georgische Grüße von Lilbach
 und Gottlieb, die mich am 5. Februar
 küßt haben. Will man pflücken mit
 den Georgischen Grüßen, dann immer.

Briefbestimmungen

(zur sorgfältigen Beachtung und Aufbewahrung)

1. Gefangene dürfen in der Regel jeden Monat einmal schreiben.
2. Der Schriftverkehr mit Strafentlassenen ist grundsätzlich untersagt.
3. Briefe von Bekannten, Freunden und ferneren Verwandten werden nur in Zwischenräumen von 4 Wochen ausgehändigt.
4. Schreiben von **nahen** Angehörigen (namentlich von Frau und Eltern) können **frühestens** 10 Tage nach Empfang der letzten Privatpost ausgegeben werden. Sie sind auf dem Umschlag (links unten) mit einem **A** zu versehen.
5. Ansichts- und Postkarten dürfen nicht zugesandt werden, es sei denn, daß sie für den Empfänger **nachweislich** von **besonderem** Wert sind. Sie werden dann wie Briefe behandelt, rechnen als solche also auch hinsichtlich der für diese geltenden Fristen.
6. Schreiben, die **ausschließlich unzweifelhaft eilige** Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten betreffen, sind an keine Zeitbeschränkung gebunden. Sie sollen von dem Absender auf dem Umschlag **und** auf der ersten Seite deutlich erkennbar als „**dringend**“ bezeichnet werden. Ergibt die Prüfung, daß die Briefe als **unaufschiebbar** nicht angesehen werden können oder im wesentlichen sachliche Mitteilungen nicht enthalten, so wird die gewöhnliche Aushändigungszeit ohne weiteres um eine Woche verlängert.
7. Briefe müssen mit blauer oder schwarzer **Tinte** übersichtlich und **gut leserlich** geschrieben sein. Der Rand soll **frei** bleiben. Die Bildung von **Absätzen** ist erwünscht. Unterstreichungen sind lediglich zur Hervorhebung von wichtigen Punkten gestattet und zu dem Zweck angebracht. Der Umschlag, auf dem die Gefangenennummer (links oben) zu vermerken ist, darf **nicht gefüttert** sein. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen wird die Annahme oder Weitergabe der Briefe verweigert!
8. Übermäßig lange Schreiben (4 Seiten der vorliegenden Größe dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden) und verbotene **Beilagen** (Briefzettel, Zeitungsausschnitte, Postwertzeichen, Rasierfliegen, Aufnahmen unpassender Art und Zahl) werden zurückgehalten!
9. Erlaubt ist die **ordnungsmäßige** Zusendung der für den Ankauf von Briefmarken, Schreibsachen, Rasierzeug usw. erforderlichen **Geldbeträge**.
10. Für etwaige Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften und den dadurch bedingten Maßnahmen entstehen, trägt der **Absender** allein die Verantwortung.

wenden!